

allgemeine Geschäftsbedingungen für Design, Illustration, Kunst und Produktentwicklung

Vertragspartner

Auf Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen für Design, Illustration, Kunst und Produktentwicklung (AGB für Design) kommt zwischen dem

Kunden/Auftraggeber und

Angelika Brigl
Am Hammersberg 3
D-94099 Ruhstorf

St.Nr. St.Nr. 153/207/60698
USt-IdNr. DE 258945962

nachfolgend Designer genannt,
der Vertrag zustande.

Vertragsgegenstand

Der Vertrag umfasst alle Entwicklungen des Designers aus den Bereichen Produktdesign, Dekorentwurf, Illustration, Malerei, Kunst, Grafikdesign und Webdesign. Entwürfe können als Modell, digitale Datei oder als Handzeichnung vorgestellt werden.

Details, Art und Umfang der in Auftrag gegebenen Designprojekte oder erworbenen Kunstobjekte sind jeweils in einem zugehörigen „Design-Auftrag“ oder einem vom Kunden angenommenen „Angebot“ festgelegt.

Urheber- und Nutzungsrechte

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Urheberrechte und eventuelle Geschmacksmuster-Rechte an den Werken, die aufgrund eigenständiger Entwicklung durch den Designer geschaffen wurden, ausschließlich dem Designer zustehen. Vorschläge des Auftraggebers oder sonstige fördernde Maßnahmen begründen kein Mit-Urheberrecht des Auftraggebers.

Eventuelle zusätzliche Werke, die in der Entwurfsphase des Designprozesses entstehen (z.B. Skizzen, Zeichnungen, Modelle) bleiben Eigentum des Urhebers.

Bei Serienproduktion erhält der Designer mindestens ein kostenloses Belegexemplar von den umgesetzten Entwürfen.

Nach Markteinführung der Produkte ist der Designer berechtigt, diese Muster und alle in Erfüllung des Vertrages entstandenen Arbeiten zum Zwecke der Eigenwerbung in sämtlichen Medien zu verwenden und auf die Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber hinzuweisen.

Werden dem Kunden Nutzungsrechte an den Werken oder Entwicklungen eingeräumt, wird die Art und der Umfang dieser Nutzungsrechte im zugehörigen „Design-Auftrag“ oder „Angebot“ vereinbart.

Besteht keine Vereinbarung zu den Nutzungs- und Verwertungsrechten so liegt das ausschließliche Nutzungsrecht beim Designer.

Besteht keine Vereinbarung zu den Nutzungs- und Verwertungsrechten ist der Kunde nicht berechtigt die Entwicklungen und Werke des Designers zu vervielfältigen egal in welcher Form, sei es durch Fotografie, Scannen, Kopieren und/oder Einspeisung in jede Form digitaler Medien. Jede Zuwiderhandlung zieht eine Schadenersatzforderung nach sich.

Ist im zugehörigen „Design-Auftrag“ oder „Angebot“ das ausschließliche Nutzungsrecht für den Kunden vereinbart, garantiert der Designer von diesen Entwicklungen keinen weiteren gewerblichen Gebrauch zu machen, und sie auch nicht Dritten zur Verfügung zu stellen.

Bildmaterial

Stellt der Auftraggeber dem Designer Bilder, Grafiken oder andere Gestaltungselemente zur Verfügung, versichert dieser, über die Nutzungsrechte derselben zu verfügen.

Rechte und Pflichten, Datenschutz

Der Designer versichert die im Rahmen des Auftrags erhobenen Daten des Kunden zu schützen.

Beide Vertragsparteien behandeln gegenseitige Informationen streng vertraulich. Das gilt insbesondere für Herstellungsverfahren, produktionstechnische Einrichtungen und Produktkonzepte des Auftraggebers. Der Auftraggeber verpflichtet sich, nicht angenommene Vorschläge des Designers streng geheim zu halten. Die Geheimhaltungspflichten gelten über ein eventuelles Vertragsende hinaus.

Entwürfe welche der Auftraggeber nicht auswählt, bzw. umzusetzen beabsichtigt, gehen drei Monate nach Ablieferung/Vorstellung an den Designer zurück. Sie stehen dem Designer dann zur weiteren Nutzung zur freien Verfügung. Ist ein späterer Produktionstermin vorgesehen, ist dies dem Designer schriftlich mitzuteilen. Die fertigen Produkte sollen der Mustervorlage entsprechen, es sei denn der Designer stimmt produktionstechnisch nötigen Änderungen zu.

Änderungen der festgelegten Form, Farbe und Material sind gegenseitig abzusprechen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für eine Einhaltung der gemeinsam festgelegten Qualitätskriterien zu sorgen.

Gewährleistung und Haftung

Der Designer garantiert dem Auftraggeber die vertraglich eingeräumten Nutzungs- und Verwertungsrechte. Der Auftraggeber hat das Recht, ein eventuelles Geschmacksmuster während der Verwendung des Designs auf eigene Kosten aufrecht zu erhalten und gegen etwaige Angriffe Dritter zu verteidigen. Der Designer ermächtigt den Auftraggeber insofern zur Geltendmachung dieser Rechte.

Der Designer übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Herstellung und der Vertrieb der nach seinen Entwürfen entwickelten Produkte nach dem am Ort der Verwertung jeweils geltenden Vorschriften zulässig ist und keine Rechte Dritter verletzt. Er versichert jedoch, dass ihm keine der Herstellung und dem Vertrieb der Produkte entgegenstehende Vorschriften oder Rechte Dritter bekannt sind.

Der Designer wird den Auftraggeber auf Bedenken bezüglich Wettbewerb und Markenrecht hinweisen, soweit sie ihm bekannt sind.

Für die vom Auftraggeber zur Fertigung freigegebenen Entwürfe oder für die vom Kunden erworbenen Werke des Designers entfällt jede weitergehende Haftung des Designers.

Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit.

Vergütungen, Lizenzgebühren

Folgende Arten der Vergütungen können vereinbart werden:

- Vergütung des Aufwands gemäß Stunden- oder Tagessätzen
- Vergütung als Einmalzahlung oder Projektpauschalen
- Vergütung durch die Zahlung einer laufenden Stücklizenz

Die Höhe und Art der Vergütung werden im zugehörigen „Design-Auftrag“ oder „Angebot“ definiert. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist 1/3 der Entwurfsvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung zur Zahlung fällig.

Die Zahlung aller Vergütungen, eventueller Lizenzgebühren oder eventueller zusätzlicher Leistungen erfolgt zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

Zahlungsziel ist 15 Tage nach Erhalt der Rechnung. Bei Zahlungsverzug kann der Designer Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt vorbehalten.

Vergütung durch eine Stücklizenz

Die Vergütung durch eine Stücklizenz gliedert sich in die folgenden zwei Bereiche.

Vergütungen für die reine Entwurfsarbeit

Es werden grundsätzlich Vergütungen für die reine Entwurfsarbeit fällig. Die Höhe ist im jeweiligen Design-Auftrag geregelt.

Durch die Zahlung dieser Vergütung erwirbt der Auftraggeber noch keine Nutzungsrechte.

Lizenzgebühren

Vergütung für die Einräumung der im jeweiligen „Design-Auftrag“ vereinbarten Nutzungs- und Verwertungsrechte durch eine Stücklizenz.

Der Auftraggeber zahlt dem Designer eine prozentuale laufende Lizenzgebühr des tatsächlich erzielten Gesamtnettoumsatzes aller vom Designer entworfenen und durch den Auftraggeber umgesetzten Produkte. Die Lizenzgebühr entsteht mit der Fakturierung der auszuliefernden Produkte durch den Auftraggeber. Der erzielte Gesamtnettoumsatz im Sinne dieser Regelung ist der durch den Auftraggeber fakturierte Rechnungspreis ab Werk, abzüglich gewährter Preisnachlässe, Rabatte, Boni und Skonti.

Die Höhe der Lizenzgebühr ist im jeweiligen Design-Auftrag geregelt.

Die Abrechnung der Lizenzgebühren erfolgt vierteljährlich und wird mit dem 15. des auf das entsprechende Quartal folgenden Monats ausgezahlt.

zusätzliche Leistungen

Der Auftraggeber übernimmt eventuelle zusätzliche Leistungen nur nach vorheriger Vereinbarung. Eventuelle Zusatzleistungen werden gemäß Aufwand nach den Stunden- oder Tagessätzen verrechnet, die im „Design-Auftrag“ festgelegt werden.

Reisekosten

Reisekosten werden nur nach vorheriger Vereinbarung vom Auftraggeber übernommen. Fahrtkosten-Satz ist der aktuell steuerlich absetzbare km-Betrag, Übernachtungskosten gemäß Belegen.

Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag ist unbefristet und beginnt mit Datum der Unterzeichnung des zugehörigen „Design-Auftrags“. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zu kündigen. Bis dahin erbrachte Leistungen des Designers sind zu vergüten.

Falls der Vertrag von einem der Vertragspartner in grober Weise verletzt wird, kann er von beiden Seiten fristlos gekündigt werden.

Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich im Falle der Rechtsnachfolge die Bedingungen dieses Vertrages weiterzugeben.

Bestehende Lizenzansprüche werden von der Laufzeit dieses Vertrages nicht berührt.

Wirksamkeit des Vertrags

Sollen einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Klagen, die sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Designer ergeben, ist das für den Designer sachlich und örtlich zuständige Gericht. Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht.